



Satzung

Carl Rudolph Bromme Gesellschaft

Leipzig

auf See im Original von den Gündungsmitgliedern
unterzeichnet und besiegelt mit Segelschulschiff „GORCH FOCK“

am 10. August 2009 beschlossen
Neufassung am 28. Februar 2015

§ 1 Name, Sitz, Wirtschaftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Carl Rudolph Bromme Gesellschaft Leipzig“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. führen.

2. Sitz des Vereins ist Leipzig.
3. Das Wirtschaftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a) die Erforschung, Dokumentation und Pflege maritimer Traditionen im Interesse des Gemeinwohls, insbesondere das Leben und Wirken des in Leipzig 1804 geborenen ersten Admirals der ersten gesamtdeutschen Marine, Konteradmiral Carl Rudolph Bromme.
 - b) die Erarbeitung und Veröffentlichung über die Bedeutung und Notwendigkeit der maritimen Wirtschaft und Kultur, insbesondere der Deutschen Marine, mittels Veranstaltungen, Vorträgen und Exkursionen auf nationaler und internationaler Ebene.
3. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, sowie Gemeinschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts. Die Rechte der beiden letztgenannten werden jeweils durch eine natürliche Person wahrgenommen und gelten als ordentliche Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Es gibt die ordentliche Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft.

- 86
- a) ordentliche Mitgliedschaft
Über die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
 - b) Ehrenmitgliedschaft
Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung können Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernannt werden. Die Entscheidung darüber ist grundsätzlich dem Vorstand vorbehalten.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, Liquidation oder Auflösung des Vereins.
 - 4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur am Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. An die Satzung bleibt das ordentliche Mitglied bis zur Beendigung seiner Mitgliedschaft gebunden.
 - 5. Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn es durch sein Verhalten den Bestrebungen, Interessen und Verpflichtungen des Vereins zuwider handelt. Der Ausschluss wird dem ordentlichen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss befindet die Mitgliederversammlung, danach entscheidet der Vorstand.
 - 6. Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausschluss nicht berührt. Es erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen bzw. Spenden.

§ 4 Beiträge

- 1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2. Der Beitrag wird jährlich erhoben und ist spätestens bis zum 31. März des Wirtschaftsjahres zu entrichten. Die Ausstellung einer Einzugsermächtigung wird empfohlen. Bei Mahnungen zur Begleichung ausstehender Beitragsverpflichtungen fallen keine Mahngebühren an.
- 3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Mitgliedsbeitrag freigestellt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Geschäftsführer
 - Erweiterter Vorstand
2. Zu Mitgliedern des erweiterten Vorstandes können bis zu drei Beisitzer gewählt werden.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Für den Vorstand wählbar ist jede natürliche Person. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl stattfinden.
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, Schriftführer sowie der Geschäftsführer sind Vorstand i. S. von § 26 BGB.]
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Beisitzer haben eine beratende Funktion, nicht jedoch ein Stimmrecht bei den Beschlüssen des Vorstandes und sind weder einzel- noch gesamtvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Wirtschaftsjahr.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht durch die Mitgliederversammlung selbst wahrgenommen werden.
3. Einzelheiten zur Aufgabenerfüllung werden in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Vorstand ist befugt, einen Beirat zur Planung, Durchführung, Aufgaben- und Projekte einzuberufen. Zum Beirat können bis zu 3 Mitglieder bestellt werden. Über die Bestellung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Bestellung endet automatisch mit Wegfall oder Ende des Bestellungsanlasses.

§ 9

Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Mindestens einmal im Wirtschaftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt an das Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit im 1. Halbjahr des Wirtschaftsjahres stattfinden.
3. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
4. Über einen nicht auf der Tagesordnung befindlichen Antrag wird nur abgestimmt, wenn die Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder einer Beratung dieses Antrages zustimmt und das antragstellende ordentliche Mitglied persönlich anwesend ist.
5. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - Kassenbericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Aussprache zu den Berichten
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes (jeweils nach Ablauf der Amtsdauer)
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 7 ordentliche Mitglieder persönlich anwesend sind. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse - soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Ein ordentliches Mitglied kann sein Stimmrecht schriftlich an ein *Vm* anderes ordentliches Mitglied übertragen. Maximal 3 Stimmen sind zulässig. *3 7*
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann *Einzelwahl* derjenige, der die meisten gültigen Stimmen auf seine Person erhalten hat.

8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet und durch den Schriftführer des Vorstandes protokolliert. Der Versammlungsleiter wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.
9. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorsitzende unterzeichnet das Protokoll mit „genehmigt“. Das Protokoll ist an alle Mitglieder zu versenden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 11

Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Der Vorstand ist jedoch befugt, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht/Registergericht oder von Behörden für erforderlich erachtet werden, selbst ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat und einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsmögen an das

Schiffahrtsmuseum Unterweser
Breitestraße 9
26919 Brake/Utw.

Das Schiffahrtsmuseum Unterweser hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

2. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei einer Auflösung keine Vermögensanteile.

§ 13
Übergangsbestimmungen

1. Abweichend von § 3 Abs. 2 erwerben die Gründungsmitglieder die Mitgliedschaften durch Unterzeichnung der Gründungsurkunde.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, vom Amtsgericht/Registergericht und Finanzamt etwa beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern, soweit diese zur Erlangung der Rechtsfähigkeit oder der Gemeinnützigkeit erforderlich werden.
3. Sollte ein Satzungsbestandteil durch rechtliche Änderungen unwirksam werden bleiben die anderen davon unberührt.

Leipzig, den 28. Februar 2015

Freitag
T. Wempe
K. Franke
S. P. B.
H. Weiser

BESCHLUSS VOM 07.01.2020